

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1869, die Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde betreffend.

Die auf Grund der Bestimmung in Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt von 1868 S. 473) von der Normal-Eichungs-Kommission erlassene Anweisung für die Eichungsstellen wird nachstehend zur Kenntniß der diesseitigen Staatsangehörigen gebracht.

Gera, am 6. Juli 1869.

Königliches Ministerium.
v. Harbou.

Seunel.

Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18 der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund erläßt die Normal-Eichungs-Kommission die nachstehenden Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zulassenden neuen Maße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maße und Gewichte innewahaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaße.

§. 1.

Zulässige Maße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maße von folgenden Längen :

- 20 Meter,
- 10 Meter oder 1 Dekameter,
- 5 Meter,
- 2 Meter,
- 1 Meter,